

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1818

3.7.1818 (Nr. 182)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 182.

Freitag, den 3. Jul.

1818.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 34. Siz. am 22. Jun.) — Baiern. (Fortsetzung des königl. Edikts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsköniglichen Fürsten, Grafen und Herren.) — Frankreich. — Oestreich. — Schweden. — Türkei. — Baden.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 34. Siz. am 22. Jun. Wenn gleich, fuhr der Hr. Gesandte von Berg fort, des Buchhandels höchster Flor erst durch die Buchdruckerkunst möglich ward, so fehlte doch Buchhandel auch der frühern Zeit nicht, wo der litterarische Verkehr nur noch das beschwerliche, kostbare und langsame Mittel der Abschriften kannte. Dem Buchhändler vertraute der Schriftsteller getreue Abschriften seiner Werke. Sein Wunsch, zu nützen, vielleicht auch zu glänzen, erlaubte ihm nicht, der Vervielfältigung anderer Abschriften zu widerstreben; die Schwierigkeit der Vervielfältigung der Geisteswerke machte selbst seine Einwilligung zur Pflicht. Die gemeinen Abschriften aber galten wie den beglaubigten oder gar der Urschrift gleich, und, wer die einen für die andern auszugeben wagte, war der Verfälschung schuldig; selbst der Schriftsteller, der seine Werke einem Buchhändler überlassen hatte, theilte keine Abschriften mit, sondern verwies an diesen, wie Martial that, der einem Freunde auf die Bitte um seine Schriften antwortete:

Exigis, ut donem nostros, tibi, Quinte, libellos.
Non habeo; sed habet bibliopola Tryphon.

— Et faciet lucrum bibliopola Tryphon.

Es gab also früher schon ein Verlagsrecht, wie es, noch früher vielleicht, gelehrten Diebstahl gab. Das Plagiat aber ward immer als eine rechtswidrige Handlung erkannt, der Plagiar des Diebstahls oder des Betrugs schuldig. Gilt nun dies von dem, der eines andern Geisteswerk für das seinige ausgibt, was (fragt man) ist der, welcher eines fremden Geisteswerkes, ohne des Urhebers Einwilligung, aus Gewinnsucht, sich bemächtigt? Es ist wohl kein Zweifel, daß nichts des Schriftstellers würdiger seyn könnte, als die Erzeugnisse seines Geistes den gegenwärtigen und künftigen Geschlechtern zum freien Geschenke darzubieten. Allein, daß in dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft der Ehrensold dem Schriftsteller gewöhnlicher Weise unentbehrlich sey, bedarf so wenig eines Bewei-

ses, daß vielmehr die Absicht, dem Publikum mit einem Geisteswerk ein Geschenk, im eigentlichen Sinne des Worts, zu machen, in der Regel nicht angenommen werden kann. Gewiß hat jeder Schriftsteller das Recht, seine Schriften auf die Art, welche ihm am zweckmäßigsten scheint, bekannt zu machen, sie nur Einzelnen mitzutheilen, oder dem Publikum, eine oder mehrere Handschriften zu verkaufen, Abdrücke nur für Freunde oder sonst zu bestimmtem Zwecke machen zu lassen, den Druck und Verkauf andern unter vortheilhaften Bedingungen zu übertragen. So lang er nicht ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen dies Recht aufgegeben hat, darf kein Dritter sich dasselbe anmaßen. Nachdem durch die Buchdruckerei die Vervielfältigung der Schriften so unendlich erleichtert ist, können keine Gründe der Gemeinnützigkeit oder des Cyrgnisses zu der Nachsicht bewegen, Dritte ändern zu lassen, wo sie nicht gesät haben. Der Schriftsteller ist in sein volles freies Eigenthumsrecht zurückgetreten; seine Einwilligung in eine willkürliche Vervielfältigung seiner Schriften kann nicht mehr vermuthet werden, und doch ist es diese Vermuthung aus der alten Zeit, welche in der neuen nur zu oft den Gesichtspunkt verrückt hat.

(Fortsetzung folgt.)

Baiern.

Se. königl. Hoheit der Prinz Karl sind am 29. Jun. von Nymphenburg nach Baden abgegangen (woselbst Sie am 30. Abends, und heute, am 3. Jul., auch der Herzog von Leuchtenberg angekommen sind). J. Maj. die Königin werden am 5. Jul. eben dahin abreisen.

Fortsetzung des gestern abgebrochenen königl. Edikts: V. (Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Stände des Herrn.) §. 49. Den Standesherrn verbleiben alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrührende Einkünfte, Ausnahmen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereien, Zehnten, Jagden, Fischereien und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringende Renten und Nutzungen, als: Zins-, Dienst- und andere Reichtnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft her-

rührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle. §. 50. Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edikts zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizeiverwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maas gebenden Gesetze unterworfen bleiben. §. 51. Die Standesherrn behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind. §. 52. In Ansehung der sämtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bei den Bestimmungen der Deklaration vom J. 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungsnormen. Jedoch wird, §. 53, den Standesherrn als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des königl. Hauses zugestandene Freiheit von allen Personalsteuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar, in Folge der bereits im J. 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreiheiten im Königreiche, den sämtlichen Staatsauslagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; da jedoch die deutsche Bundesakte Art. 14 die Standesherrn für die privilegiirteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grundsteuer, Haussteuer und Dominikalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkommt, bei einem königl. Renteamt angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Kapitalstok einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatskassensubventionen genommen werden. §. 54. Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherrn gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen. §. 55. Von Gemeindeumlagen sind sie rücksichtlich ihrer dormaligen Besitzungen befreit, wofür sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen. §. 56. Die in der königl. Deklaration vom Jahr 1807 den Standesherrn eingeräumte Freiheit von Zoll- und Weggeld wird bestätigt. Auch ist ihnen gestattet, ihre Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen, und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen. §. 57. Die Aktiolen werden ihnen ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lebenssachen die Appellation von den Justizkanzleien an das königl. Oberappellationsgericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden; alle übrigen Lehensgefälle bleiben dem Mediatherrn. §. 58. Die Standesherrn sind befugt, neben einem Kollegium für die Justiz und Polizei (§. 33), auch neben andern Verwaltungsbeamten ein eignes Kol-

legium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen, Domonial-Kanzlei, anzuordnen. §. 59. Alle Mediatbehörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der königl. Stempelordnung zu beobachten. (B. f.)

Frankreich.

Paris, den 29. Jun. Gestern war große Cour zu St. Cloud. Nachmittags machte der König eine Spazierfahrt in dem Voulogner Wäldchen.

Die Gräfin von Gothland (Gemahlin des regierenden Königs von Schweden), sagt der Moniteur, wird heute zu Auteuil erwartet, wo sie das Schloß des Herzogs von Praslin beziehen wird.

Der Präfekt des Maasdepartement hat bekannt machen lassen, daß die Einwohner den Soldaten der Okkupationsarmee kein Geid leihen sollten, und daß weder die Chefs der Korps, noch die Zivilbehörden zu der Rückzahlung verhelfen würden.

Man liest in der Zeit. von Marseille vom 20. Jun., daß der Vicomte von Torrebella, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des portugiesischen Hofes an dem Hofe des Königs beider Sizilien, seit einigen Tagen, mit seiner zahlreichen Familie, daselbst sich aufhalte, und zur baldigen Fortsetzung seiner Reise nach Neapel sich anzuschicken scheinet.

Am 19. d. sind Anne Benoit und Missionier von Alby in das Stadtgefängniß zu Montpellier gebracht worden. Mlle. Rose Pierret hat nicht, wie Mde. Manson, den Einladungen eines auf ihre durch den Fuzadezischen Prozeß erworbene Celebrität spekulirenden hiesigen Kaffewirths widerstehen können; sie befindet sich seit einigen Tagen in Paris, und ist täglich in dem Kaffehaus und dem Garten Beaujon zu schauen. Mde. Manson soll, als Mlle. Pierret von Rhodéz abreisete, gesagt haben: Seyd ruhig; ich bin euch gut dafür, daß ihr sie in dem nächsten Wiffengericht von Alby wieder sehen werdet.

Nach Londner Zeitungen vom 24. d. befand sich die Königin auf dem Schlosse Kew, wohin sie sich einige Tage vorher begeben hatte, aufs neue unpaßlich. Der Prinz Regent eilte sogleich dahin, fand aber seine kön. Mutter schon wieder auf dem Wege der Genesung. — Die Parlamentswahlen in Westminster wurden immer stürmischer. Der ministerielle Kandidat, Kapit. Maxwell, wurde am 23. durch einen Steinwurf auf die Brust, und einen Faustschlag in das Gesicht so übel zugerichtet, daß er sich nach Haus und zu Bette bringen lassen mußte.

Newyorker Zeitungen vom 28. Mai theilen noch ferner folgende Nachricht, welche jedoch von den neuesten Londner Blättern für grundlos erklärt wird, mit: Der Kapit. Applewhait, den Schooner Columbia kommandirend, ist am 18. von St. Croix in Norfolk angekommen, und nach seiner Aussage war, bei seiner Abfahrt, zu St. Croix das Gerücht verbreitet, daß man eine engl. Flotte von 29 Segeln vor St. Juan auf der spanischen Insel

Portorico gesehen, und allgemein angenommen habe, daß man sich dieser Insel, als eines Unterpfands für die Dienste, welche England Spanien während des Kriegs mit Frankreich geleistet, bemächtigen wollet. Die Spanier, wird hinzugefügt, machen sich zum nachdrücklichsten Widerstande gefaßt; Portorico liegt voll von Truppen &c.

D e s t r e i c h.

Wien, den 26. Jun. Es ist nun bestimmt, daß Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin am 2. J. M. in Güns eintreffen werden, wo sie das letzte Nachtlager halten, und dann am 3. in Baden ankommen werden. — Dem Vernehmen nach soll es im Werke seyn, zum Ersatz des Abgangs, den die kais. Armee seit einigen Jahren durch Entlassung, Sterbefälle und Desertion erlitten hat, in den deutschen Erbstaaten 40,000 M. auszuheben, wovon 3000 zur Artillerie bestimmt sind. — Gestern stand hier die Konventionsmünze zu 243½ W. B.

S c h w e d e n.

Sto c k h o l m, den 19. Jun. Der königl. französ. außerordentliche Gesandte, Baron v. Marandet, wurde gestern in einem königl. achtspännigen, von Hoflakaien umgebenen Wagen durch den Zeremonienmeister nach dem Schlosse abgeholt, wo derselbe sich der ihm von seinem Souverain aufgetragenen Belleids- und nachher Glückwunschbezeugungen feierlich entledigte.

Durch die während des gegenwärtigen Reichstags erschienenen Aktienstücke hat es sich bekanntlich ergeben, daß das Papiergeld des Reichs ungefähr 30 Mill. Rthlr. betrage, welche reichlich gedeckt sind, und daß überdem ein Silberfonds von etwa 5 Mill. Rthlrn. vorhanden ist. Um bei dieser Solidität alle für die eine oder die andere Klasse von Mitbürgern nachtheiligen Folgen zu schnell wirkender Maßregeln zu vermeiden, haben die Reichsstände nunmehr beschlossen, die eigentliche Realisation des Papiergeldes bis nach dem künftigen, in 5 Jahren eintreffenden Reichstage auszusetzen, und vorläufig alle dienlichen vorbereitenden Mittel zu ergreifen. Die Masse des Papiergeldes soll, um der im Lande geklagten Geldnoth zu wehren, während dieser Zeit weder vermehrt noch vermindert, sondern die eingehenden Bankintraden zu Unterstützungsangelegenheiten für den Ackerbau und das Bergwesen wiederum ausgegeben, und übrigens durch einen Austausch aller im Umlauf befindlichen Noten genau ausgemittelt werden, wie viel von der in den Büchern verzeichneten Anzahl durch Abnutzung und Unglücksfälle gänzlich verloren gegangen. Die Regulirung der Diskontobanken gegen Uebernahme ihrer Forderungen und den alleinigen Diskontogewinn ist der Reichsbank überlassen worden. Nebst der um ¼ Million vermehrten außerordentlichen Bewilligung für die Staatsbedürfnisse (bisher 2½ Mill.) sind dieses die hauptsächlichsten neuesten Beschlüsse, welche das erwartete sehr nahe Ende dieses 7monatlichen Reichstages herbeiführen werden.

In der Versammlung des norwegischen Odelthings zu Christiania am 9. d. trug der Graf Wedel Jarlsberg folgende königl. Vorschläge vor: 1) Das Verbot, in Norwegen irgend etwas drucken zu lassen, was direkt oder indirekt Beleidigungen oder Angriffe auf die schwedische Nation, die Administrationsform, die Gesetze, die Bürgerklassen oder sonstige allgemeine Einrichtungen Schwedens enthält. 2) Das ähnliche Verbot für Schweden. 3) Eine den Umständen nach zu bestimmende Gefängnißstrafe von drei Monaten bis drei Jahre für diejenigen Verfasser, welche dem zuwider handeln, und Konfiskation der Schrift. 4) Doppelte Verantwortung der Herausgeber von Zeitungen und öffentlichen Blättern, die Artikel eines solchen Inhalts darin aufnehmen, und Verlust der Rechte, ferner Zeitungen herauszugeben. Den Autoritäten beider Reiche soll die Verpflichtung obliegen, das Blatt augenblicklich zu supprimiren und mit Sequester zu belegen. 5) Die Strafe der Landesverweisung für den Verfasser, im Fall seine Schrift eine bestimmte Aufforderung enthält, den zwischen beiden Reichen geschlossenen Verein oder die in der Thronfolge bestehende Successionsordnung zu stören. 6) Dieselbe Strafe, im Fall die Schrift etwas enthält, was darauf abzielt, die Freiheiten und Rechte des Brudervolks zu beschränken. 7) Verurtheilung nach den Gesetzen des Reichs für den Verfasser, der in einer in Norwegen erscheinenden Piece einen schwedischen Beamten wegen seiner Dienstführung, oder einen schwedischen Privatmann verläumdet, und das nämliche Verfahren gegen den, der sich in Schweden solcher Vergehen wider Norwegen zu Schulden kommen läßt. 8) Die Erklärung einer Jury, ob der Verfasser der besagten Schrift schuldig sey, oder nicht, und Bestimmung der Strafe von Seite des kompetenten Forums. Diese Propositionen sollen nächstens reiflich erwogen werden.

Folgendes ist das kön. Rescript an das Kammerkollegium in Betreff der freien Getreide-Einfuhr: „Um die Einfuhr auswärtigen Getreides zu erleichtern und zu befördern, und dadurch der Steigerung in den Preisen dieser Nothwendigkeitswaare, welche während der jetzigen weniger vortheilhaften Aussichten in Hinsicht der nächsten Akernde (wegen anhaltender Dürre) zu befürchten ist, vorzubeugen, haben Wir in Gnaden für gut befunden, die zollfreie Einfuhr aller Arten Getreide aus den fremden Häfen bis zu Ende dieses Jahrs zu erlauben; welches Ihr ungesäumt zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen habt.“

Das Unglück der anhaltenden Dürre ist durch große Waldfeuer vermehrt worden, welche sowohl in hiesiger Gegend, als unweit Gothenburg, bis in das Stadtgebölz wüthen, ohne daß solchen in 8 Tagen ganz hat Einhalt geschehen können.

T ü r k e i.

Konstantinopel, den 25. Mai. Der außerordentliche persische Botschafter, Muhibb Aly Chan, hat am 18. d. sammt seinem Gefolge von Scutari die Rückreise nach Taberan angetreten. — Vor etwa 8 Tagen

ist eine Fregatte von der diesjährigen Kreuzereskadre ausgelaufen. Bald darauf folgte ihr eine Korvette und eine Galeere. — Von Smyrna wird geschrieben: Im Handel herrscht hier gegenwärtig kein besonderer Schwung. Man schreibt dieses mit daher, weil Nach-

richten aus Konstantinopel von Versendungen von Munition und Kanonen Erwähnung thun, woraus unser leichtbesorgliches Publikum allerlei Vermuthungen schöpfen will. In der That ist jedoch nichts eigentlich Beunruhigendes darüber zu vernehmen.

B a d e n.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

2. Jul.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens 77	27 Zoll $11\frac{1}{2}$ Linien	$14\frac{1}{2}$ Grad über 0	Südwest	50 Grad	heiter, angenehm
Mittags 43	27 Zoll $10\frac{1}{2}$ Linien	$23\frac{1}{2}$ Grad über 0	Südwest	34 Grad	wenig heiter, viel Gew. Wolken
Nachts 10	28 Zoll $0\frac{1}{2}$ Linien	$11\frac{1}{2}$ Grad über 0	Südwest	55 Grad	trüb, schwacher Regen

Nach Meldung des großherzogl. Staats- und Regierungsblatts vom 30. Jun. haben Se. kdnigl. Hoh. der Großherzog gnädigst geruht, dem Salomon Lbw Sondersheimer zu Mannheim die Zivilverdienstmedaille, wegen dessen erprobter Wohlthätigkeit und Uneigennützigkeit bei Verpflegung der badischen und böhmeischen kranken Militärpersonen in den Spitalern zu Hagenau und Molsheim, zu bewilligen.

Freiburg, den 29. Jun. Der gestrige Tag war einer der schwülsten dieses Jahrs. Schon vor 12 Uhr zog sich ein Gewitter über unserer Stadt zusammen, welches in einen Pappelbaum unweit des Thores einschlug, ohne jedoch zu zünden. Nachmittags kehrte das Gewitter mit verdoppelter Stärke zurück, und schlug mehreremal um die Stadt ein; Abends um 7 fiel ein Wetterstrahl mit einem entsetzlichen Donnerschlag an unserm Münsterthurm so nahe hernieder, daß ein herabgehender Eisendraht ganz warm wurde, ohne jedoch den mindesten Schaden anzurichten. So kamen wir mit der Furcht davon, welche das ununterbrochene Rollen des Donners und das Hagel verkündende Gewölke für unsere in der üppigsten Fülle prangenden Fruchtfelder und Weinberge erweckt hatte.

Theater-Anzeige.

Wegen der schönen Jahreszeit werden auf dem Großherzogl. Hoftheater während der Monate Jul. und August wöchentlich nur zwei Vorstellungen, Sonntags und Donnerstags, gegeben.
Karlsruhe, den 3. Jul. 1818.

Sonntag, den 5. Jul.: Kline, Königin von Golkonda, Oper in 3 Akten, nach dem Französischen; Musik von Bertin.

Karlsruhe. [Offene Lehrstellen.] Es sind an dem Großherzogl. Lyzeum zu Rastatt zwei philologische Lehrstellen (eine untere und eine höhere) zu Anfang des kommenden Wintersemesters zu besetzen. Um zur Kenntniß derjenigen Subjekte zu gelangen, welche für das Lehramt vorzüglich taugbar sind, und unter welchen bei den gegebenen oder

künftigen Fällen gewählt werden kann, hat man zweckmäßig gefunden, eine Konkursprüfung auf den 23. und folgenden Tag des Monats Septembers in Rastatt zu veranstalten. Die Konkurrenten (sie können geistlichen oder weltlichen Standes seyn) werden eingeladen, sich bei der Hygumsdirektion Altda zu melden, und derselben die erforderlichen Zeugnisse zuzustellen.
Karlsruhe, den 22. Jun. 1818.

Ministerium des Innern Kathol. Kirchensektion.
Pfeiffer.

Offenburg. [Früchte-Versteigerung.] Samstag, den 4. Jul. d. J., Morgens 10 Uhr, werden bei dieser Stelle unter annehmbaren Geboten ohne Ratifikationsvorbehalt versteigert:

90 Fiertel Weizen und
109 — Halbweizen.

Wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Offenburg, den 22. Jun. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Abels.

Richtlingsbergen. [Früchte-Versteigerung.] Auf dem herrschaftl. Fruchtspeicher zu Bohligen wird Dienstags, den 7. Jul., die sich daselbst befindliche Gerste, in circa 400 Sr. bestehend, und auf dem herrschaftlichen Fruchtspeicher zu Korchheim Mittwoch, den 8. desselben Monats, eine Partie Weizen, Halbweizen und Roggen, und ebenso auf dem Fruchtspeicher zu Wyhl Dienstags, den 14. Jul., eine Partie Weizen, Halbweizen, Roggen und Gerste, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in kleinen Abtheilungen öffentlich versteigert werden; wobei die Zahlung bei der Abfassung zu geschehen hat.

Richtlingsbergen, den 26. Jun. 1818.

Großherzogl. Domainenverwaltung Ebdingen.

Barbo.

Heidelberg. [Früchte-Versteigerung.] Dienstag, den 7. dieses, werden im Gasthaus zum goldenen Hekt dahier, Nachmittags um 2 Uhr, einige hundert Malter Gerst, Spelz und Haber Partienweise öffentlich versteigert.

Heidelberg, den 1. Jul. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Schmack.

Baden. [Haus zu verkaufen.] Ein zweistöckiges Haus, mit Gärten und Hofraum, ist zu verkaufen. Es liegt in der schönsten Gegend von Baden, und bietet die herrlichste Aussicht der Straße von Doss bis Baden dar. Das Nähere ist bei Unterschriebenem zu erfragen.

Baden, den 24. Jun. 1818.

Joseph Zerr, Kapellmeister.